



AW: RROP Landkreis Lüneburg - Erneuerbare Energieversorgung - Potentialfläche AME 05_02

Von: "RA Alexander Blume" <blume@[REDACTED]>
An: [REDACTED] <BI.Windkraft.Oldendorf@gmx.de>
Datum: 27.05.2024 07:52:36

Sehr geehrter Herr Müller,

besten Dank für Ihre Nachricht vom 15. Mai 2024. Wir haben Ihre und weitere zahlreiche Stellungnahmen, die uns zum Thema RROP – Windvorranggebiet – Inanspruchnahme von Waldflächen, die uns in jüngerer Zeit erreicht haben in der Fraktion ausführlich diskutiert. Unsere derzeitige Position möchte ich Ihnen namens der CDU-Fraktion nachstehend darstellen:

Wie Sie wissen aus unserem Gespräch im vergangenen Jahr wissen, sieht die CDU-Kreistagsfraktion die Inanspruchnahme von Waldflächen als Standorte von Windenergieanlagen kritisch. Auch wenn in einigen anderen Bundesländern seit Jahren Windenergieanlagen in den Wäldern stehen, sind doch viele Fragen rund um den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern, zumal in solchen, für die – wie bei uns – Sommer für Sommer höchste Waldbrandwarn- und -gefahrenstufen erreicht werden, nicht geklärt. Das hinzutretende partielle Absenken der bisherigen umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen durch den Bundesgesetzgeber kommt hinzu.

Allerdings sind dem Kreistag als Organ der Exekutive die Hände gebunden, wenn es darum geht, geltendes Bundes- bzw. Landesrecht anzuwenden. Dies folgt nicht zuletzt aus dem aktuell gefeierten Grundgesetz, nämlich aus Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG und der dort niedergelegten Bindung der Exekutive an Gesetz und Recht.

Seit Mitte April 2024 gilt nun das NWindBG, mit dem der Landesgesetzgeber aus SPD und GRÜNEN die Landkreise verpflichtet, bestimmte Flächenanteile für die Nutzung der Windkraft zur Verfügung zu stellen. So auch unseren Landkreis Lüneburg. Ich sage Ihnen nichts neues, wenn ich darauf hinweise, dass der Landkreis und damit der Kreistag als zuständiges Organ bis 2032 4,0 % der Landkreisfläche als sog. Windenergiegebiete zur Verfügung stellen muss. Es besteht die Möglichkeit, die Windenergiegebiete in zwei Schritten „auf den Markt zu bringen“ – bis Ende 2027 3,09 %, bis Ende 2032 dann die vollen 4,0 %. Bedenkt man, dass derzeit ca. 0,6 % der Landkreisfläche mit Windenergieanlagen bebaut sind, wird deutlich, dass die Landesvorgabe von 4,0 % unseren Landkreis und das Lebensumfeld vieler Menschen nicht unerheblich verändern wird.

Die aus unserer Sicht sehr hohen Flächenanteile, die uns durch die rot-grüne Landesregierung aufgegeben worden sind, beruhen auf einer eher groben Prüfung weniger Kriterien für die Eignung von Flächen als Windvorranggebieten und der daraus resultierenden allgemeinen Freigabe der meisten Wälder für die Windenergienutzung. Ob mit Vorsorgeabständen zu Siedlungsbereichen oder ohne sie – der Landkreis wird Windenergiegebiete in dem geforderten Umfang von 4,0 % der Landkreisfläche nur als Windenergiegebiete darstellen können, wenn er rund die Hälfte dieser Fläche, evtl. auch mehr in den Waldflächen ausweist.

Wir haben dies frühzeitig als Fraktion gegenüber unserer Verwaltung, aber auch gegenüber dem für die Raumordnung federführend zuständigen GRÜN-geführten Landwirtschaftsministerium kritisiert. Das nicht sonderlich zufriedenstellende Ergebnis der Bemühungen ist die Reduzierung des Flächenanteils von 4,72 % auf 4,0 %.

Erwogen haben wir, den Landkreis das Landesgesetz verfassungsgerichtlich überprüfen zu lassen. Eine Mehrheit für einen solchen Schritt gibt es im Lüneburger Kreistags angesichts der bekannten Fraktionsstärken nicht. SPD- und GRÜNE-Fraktion haben, wenn sie sich einig sind, die Mehrheit im Kreistag.

Es sehenden Auges auf die sog. Superprivilegierung ankommen zu lassen, ist bei Lichte betrachtet keine Option. Abgesehen davon, dass das Land den Landkreis im Wege der Kommunalaufsicht zum Erlass entsprechender Regeln „zwingen“ könnte, werden Windpark-Projektierer und -Betreiber die Abstände zu den Siedlungsbereichen tendenziell nicht größer wählen als nach der Rechtsprechung nötig (2- bis max. 3-fache WEA-Höhe) und auch ihnen geeignet erscheinende Waldflächen in Anspruch nehmen. Dass das Bundesverfassungsgericht den generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen aus verfassungsrechtlichen Gründen 2022 für unzulässig erklärt hat, wird bekannt sein. Den Windenergieanlagenbetreibern ist sie bekannt.

Auch wenn Kompromisse mittlerweile nicht mehr wohlgefallen sind, möchten wir als CDU-Kreistagsfraktion versuchen, die verschiedenen Belange, die für und gegen die Windenergienutzung sprechen, in einen vernünftigen Ausgleich zu bringen, sie also zu einem Kompromiss zusammenzubinden:

Wir wollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, in einem ersten Schritt

- „nur“ 3,09 % (ggf. mit einem kleinen Puffer) der Landkreisfläche im RROP als Windenergiegebiete festzulegen, u.a. auch, um weiteren Erkenntnisgewinn über die Freigabe von Waldflächen zu ermöglichen und die derzeit rasante Veränderung der Rechtslage zu beobachten;
- die Abstände der Windenergieanlagen zu Siedlungen oberhalb der Mindestabstände anzusetzen, welche die Rechtsprechung festgelegt hat, denn es geht auch um Rücksichtnahme gegenüber den Menschen, die in der Nähe von Windvorranggebieten leben;
- die Waldflächen nur zurückhaltend zur Verfügung zu stellen;
- den Gemeinden, die dies wollen, Spielräume für eigene Planungen zu belassen, denn vor Ort lässt sich häufig besser beurteilen, wo Anlagen verträglich stehen können und wo nicht.

Von diesen Punkten werden wir uns bei den anstehenden Überlegungen und Gesprächen in den nächsten Wochen und Monaten leiten lassen.

Abschließend noch ein Wort zu der auch von Ihnen angesprochenen Tiefe der im Rahmen der RROP-Aufstellung vorzunehmenden Prüfung von Flächen auf ihre Eignung als Windvorranggebiet: Auf Bundes- wie auf Landesebene wurden die vom Bund den Ländern und vom Land Niedersachsen den Trägern der Regionalplanung vorgeschriebenen Mindestflächen nach unserem Verständnis abgeleitet aus einer groben Prüfung weniger Kriterien für die Eignung von Flächen als Windvorranggebieten. Aus dieser überschlägigen Betrachtung resultiert die Freigabe der meisten Wälder für die Windenergienutzung. Auf der Ebene der zwischen Landesraumordnung und Bauleitplanung bzw. Genehmigungsverfahren angesiedelten Regionalplanung können die Kriterien zwar etwas ergänzt und konkretisiert werden, und ihre Prüfung kann auch etwas genauer ausfallen. Eine wirklich in die Tiefe gehende Detailprüfung der Eignung aller Flächen durch Begehungen etc. ist aber nach unserer Kenntnis derzeit gesetzlich nicht vorgesehen und im Zweifel praktisch auch nicht leistbar. Ob in einem RROP als Windeignungs- oder -vorranggebiete ausgewiesene Potenzialflächen unter allen entscheidungserheblichen Gesichtspunkten geeignet sind, ergibt am Ende die Prüfung im Genehmigungsverfahren. Dass sich einige Flächen auf dieser untersten Prüfungsebene ganz oder teilweise als ungeeignet erweisen werden, haben der Bundes- und der

Landesgesetzgeber dadurch berücksichtigt, dass die Prozentvorgaben in gewissem Umfang bereits Puffer für den Fall enthalten, dass sich Flächen bei genauerer Prüfung als ungeeignet erweisen.

Sehr geehrter Herr Müller, wir hoffen, dass wir Ihnen unsere Gedanken und Herangehensweisen ein Stück weit erläutern konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Blume

Für die CDU-Kreistagsfraktion

Von: [REDACTED] <BI.Windkraft.Oldendorf@gmx.de>

Gesendet: Mittwoch, 15. Mai 2024 14:36

An: alexander.blume@kreistag-lueneburg.de

Betreff: RROP Landkreis Lüneburg - Erneuerbare Energieversorgung - Potentialfläche AME 05_02

Bürgerinitiative Windkraft Oldendorf (Luhe)

eMail: BI.Windkraft.Oldendorf@gmx.de



Sehr geehrter Herr Blume,

in der letzten Sitzung des Ausschusses für Raumordnung am 29.02.2024 bestätigte die beteiligte Beratungsfirma (Frau Renner) auf unsere Frage, dass die Potentialfläche AME_05_02 allein mit dem GeoInfoSys am Computer ausgewählt worden sei. Vor Ort seien keine Begehungen erfolgt.

Aus der Bewertung derer, die hier leben, ist insbesondere der nordwestliche Teil dieser Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) gänzlich ungeeignet. Bei dem Gelände um den Fuchsberg herum (ein Teil der "Rolfseiner Kuhlen") handelt es sich um ein Berg-und-Tal-Gelände. Es ist nicht vorstellbar, wie hier die schweren Bau- und Transportfahrzeuge vom Rolfseiner Weg, der einzig möglichen Zufahrt zu dieser Fläche, zu den auf diesem Gebiet geplanten WEA gelangen sollen. Selbst mit erheblichen Erdbewegungen erscheint dieses Unterfangen in diesem nordwestlichen Teil unserer Potentialfläche weder realistisch noch wirtschaftlich sinnvoll. Es müsste sehr viel Gelände eingeebnet und aufgeschüttet werden, um dieses Gelände befahr- und bebaubar zu machen.

Die Problematik dieses Geländes möchten wir Ihnen anhand eines beigefügtes Fotos (Panorama-Aufnahme) und einer auszugsweisen Landkarte mit den dortigen Höhenzügen verdeutlichen, auf welchem man bereits erahnen kann, welch besondere Charakteristik dieses Geländes birgt.

Dem 1. Entwurf des RROP "Gesamträumliche Analyse" / "Topografie" (Teil B; 4.2; Ziffer 3.; Seite 264 ff) kann man entnehmen, dass die gesamträumliche Analyse anhand des Geoinformationssystem (GIS) vorgenommen wurde. Betrachtet man die Topografie der Landschaft in dieser Potentialfläche, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass der nordwestliche Teil von AME_05_02 für das Errichten und Betreiben von WEA ungeeignet ist.

==> Da die Topografie dieser benannten Fläche den zeichnerischen Festlegungen und Luftbildauswertungen aus dem 1. Entwurf des RROP konkurrierend entgegensteht, bitten wir Sie, zu diesem nordwestlichen Teil

eine weitergehende Prüfung auf eine Eignung als Teil der Potentialfläche AME_05_02 zu erwirken.

Des Weiteren bitten wir in Ihre Prüfung und Abwägung einzubeziehen, dass sich in dieser Fläche zahlreiche Prähistorische Gräber befinden, welche einem besonderen Schutz unterliegen (siehe beigefügte Karte).

Auf Grund der geographischen Beschaffenheit und den dort befindlichen Prähistorischen Gräbern wäre es ein großer Raubbau an der Geschichte und an der Natur, wenn diese Fläche AME_05_02 mit WEA bebaut würde. Unser aller Ziel muss es doch sein, dass eine topografisch von vorne herein ungeeignete Fläche im RROP erst gar nicht aufgenommen wird, auch um die Flächenziele des Landkreises sicherzustellen.

Bitte lassen Sie die Eignung dieses ganz speziellen Geländeteils rund um den Fuchsberg auf dessen Eignung als Vorrangfläche für die Nutzung und Errichtung von WEA durch die Regional- und Bauleitplanung gezielt prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Müller
Im Auftrag der BI Windkraft Oldendorf (Luhe)